

Departement für Volkswirtschaft und Soziales
Reichsgasse 35
7000 Chur

Esther Casanova
info@bvr.ch
Chur, 21. März 2018

Vernehmlassung zur Teilrevision des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 haben Sie uns die Gelegenheit gegeben, die Unterlagen zu prüfen und eine Stellungnahme einzureichen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und äussern uns wie folgt:

Die vorliegende Teilrevision des KRG vermag vom Konzept her grundsätzlich zu überzeugen. Insbesondere unterstützt die BVR den gesetzgeberischen Ansatz, wonach die Gemeinden nur dort noch eigene Regelungen erlassen müssen, wenn sie weitergehende Vorschriften aufnehmen wollen (z.B. bei der Mehrwertabschöpfung). Für die Gemeinden ist es hilfreich und zweckmässig, wenn das kantonale Recht umstrittene Punkte ohne Gestaltungsspielraum für die Gemeinden selber regelt und diese nicht den Gemeinden zur Umsetzung zuweist.

Im Bereich der Raumentwicklung wird es immer schwieriger, Lösungen zu finden, die für alle Gemeinden „stimmen“. Dies zeigt sich auch bei der vorliegenden Teilrevision des KRG. Die Interessenlagen der verschiedenen Gemeinden unterscheiden sich beispielsweise hinsichtlich der Mehrwertabschöpfung und der Ausgestaltung eines kantonalen Ausgleichsmechanismus erheblich. Für die BVR ist es entsprechend schwierig, in diesem Punkt eine Stellungnahme abzugeben, die den Interessen aller Gemeinden Rechnung trägt. Dies hat auch die diesjährige Mitgliederversammlung der BVR am 16. März 2018 gezeigt. Wenn der BVR-Vorstand die vorgeschlagene Lösung hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus ablehnt, so bedeutet dies keineswegs, dass nur eine Lösung richtig und zielführend wäre. Aus Sicht der BVR ist es zentral, dass einerseits ein kantonaler Ausgleichsmechanismus besteht und dieser mehrheitsfähig ist. Daraus lassen sich u.E. folgende Hauptanliegen ableiten:

- Der Ausgleichsmechanismus soll die Umsetzung des KRIP-Siedlung erleichtern und unterstützen. Gemeinden mit zu grosser Bauzone sollen durch allfällige Entschädigungsforderungen aus materieller Enteignung nicht übermässig belastet werden. Daher ist auf eine prozentuale Obergrenze bei der Unterstützung durch den Kanton zu verzichten.
- Der Ausgleichsmechanismus hat in erster Linie dem Ausgleich zwischen den Gemeinden zu dienen. Es kann nicht angehen, dass der Kanton damit z.B. Ausfälle bei den Grundstückgewinnsteuern ausgleicht oder Personalkosten des ARE bestreitet.
- Wenn ein kantonaler Anteil an der Mehrwertabschöpfung bestehen soll, so ist dieser abschliessend im Gesetz vorzusehen und darf nicht auf den Teil ausgedehnt werden, der von den Gemeinden in eigener Kompetenz geregelt wird.
- Weiter sollen Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden möglichst vermieden werden, wie dies etwa auch bei der Neuordnung des Finanzausgleichs angestrebt wurde.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Fragebogen. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für Rückfragen steht Ihnen Frank Schuler (Tel. 081 258 38 15) gerne zur Verfügung.

Der Präsident



Frank Schuler

Die Geschäftsführerin



Esther Casanova

- Fragebogen